

Satzung des Fördervereins Evangelische Jugend Leipzig

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Evangelische Jugend Leipzig“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen werden. Mit Eintragung wird der Zusatz e. V. (eingetragener Verein) Namensbestandteil.

§ 2

Der Zweck und die Aufgaben des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und Religion.
- (2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht, indem
 - Projekte zugunsten der Jugendhilfe organisiert und durchgeführt werden, die die soziale und politische Verantwortung bei den Jugendlichen herausbilden und
 - Projekte mit Jugendlichen zur Förderung deren Religion und Persönlichkeit (z. B. künstlerisch, musisch kreative Gruppen) gestaltet werden.
- (3) Ein weiterer Zweck ist die Mittelbeschaffung für das Jugendpfarramt des Ev.-Luth. Kirchenbezirks Leipzig zwecks Verwendung für die Förderung kirchlicher Zwecke.
- (4) Die vom Verein beschafften Mittel, die zur Förderung und Unterstützung der Arbeit des Ev.-Luth. Jugendpfarramts Leipzig weitergeleitet werden, sind insbesondere für
 - die personelle und ideelle Unterstützung des Jugendpfarramts,
 - die Jugendkirche Leipzig,
 - die Bildungsarbeit und das Gemeinschaftsleben,
 - Veranstaltungen und Freizeiten,
 - die Weiterbildung von ehrenamtlich Mitarbeitenden in der kirchlichen Jugendarbeit,
 - Angebote der Seelsorge und Beratung,
 - die Begegnung mit der Bibel und zeitgemäßer christlicher Verkündigung,
 - Jugendgottesdienste und
 - Angebote zur Entwicklung eines lebendigen Glaubens an Jesus Christus und eines christlichen Lebensstils.
- (5) Die Umsetzung des Zwecks erfolgt in enger fachlicher und organisatorischer Zusammenarbeit mit dem Ev.-Luth. Jugendpfarramt Leipzig.
- (6) Der Verein finanziert sich insbesondere durch Spenden und Mitgliederbeiträge. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Personal anstellen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag von nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen, bedarf der schriftlichen Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter/s.
- (3) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung des zukünftigen Mitglieds, die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Ein Anspruch besteht nicht.
- (4) Mitglieder erkennen die Vereinssatzung an und haben das Recht und die Pflicht, sich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben einzusetzen und die Ordnung des Vereins einzuhalten.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Aufgrund besonderer Vorkommnisse wie vereinschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein beschließen. Dem Mitglied ist dabei die Möglichkeit zu geben, vom Vorstand gehört zu werden. Das Mitglied hat das Recht auf Anhörung und Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung, die dann mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft kann ausgeübt werden als
 1. Mitglied,
 2. Ehrenmitglied.
- (2) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand berufen und werben in der Öffentlichkeit für die Anliegen des Vereins. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Über Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden unbar erhoben. Mitglieder haben dafür zu sorgen, dass Forderungen des Vereins im Zeitpunkt der Fälligkeit dem hierfür vorgesehenen Vereinskonto gutgeschrieben werden. Die aus einem Zahlungsverzug entstehenden Schäden kann der Verein gegenüber säumigen Mitgliedern geltend machen.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 1. der Vorstand und
 2. die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen. Dem Vorstand gehören an vier zu wählende Mitglieder des Vereins sowie die/der amtierende Stadtjugendpfarrer/in. Der Kirchenbezirksvorstand des Ev.-Luth. Kirchenbezirks Leipzig ist berechtigt, eine/n Vertreter/in in den Vorstand des Vereins zu entsenden. Wenn der Kirchenbezirksvorstand hiervon Gebrauch macht, besteht der Vorstand des Vereins aus sechs Personen.
- (2) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen die/den Vorsitzende/n, die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Schatzmeister/in. Der Vorstand kann bis zu drei weitere beratende Mitglieder (z.B. aus der Bezirksjugendkammer) berufen. Diese besitzen kein Stimmrecht.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Personen sind stimmberechtigt. Es sind die vier zu wählenden Vorstandsmitglieder. Dazu zählen der/die Vorsitzende/r, der/die Stellvertreter/in, der/die Schatzmeisterin und die vierte gewählte Person. Des Weiteren haben im Vorstand eine Stimme der/die amtierende Stadtjugendpfarrer/in und der/die Vertreter/in des Kirchenbezirksvorstands des Ev.-Luth. Kirchenbezirks Leipzig.
- (4) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils gemeinsam mit einem weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitglied der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in.
- (5) Die Haftung des Vorstandes wird auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln beschränkt.
- (6) Für ihre Tätigkeit als Mitglieder des Vorstands erhalten diese keine Vergütung. Der Anspruch auf Auslagenersatz bleibt unberührt.
- (7) Sofern ein Vorstandsmitglied mit einer besonderen Aufgabe neben seiner Funktion im Vorstand betraut ist, kann er/sie für seine/ihre mit der Aufgabe verbundene Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Darüber entscheidet der Vorstand.

§ 8

Die Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Erstellung der Tagesordnung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung

3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Vorlage eines Jahresabschlusses
5. Erstellung eines Jahresberichtes
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 9

Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln in geheimer Wahl zu wählen.
- (2) Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann durch eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung abberufen werden. Das Vorstandsmitglied muss die Möglichkeit erhalten, gehört zu werden, ein Widerspruchsrecht besteht nicht.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in schriftlich oder per Email einberufen werden.
- (2) Vorstandssitzungen sollen mit einer Frist von wenigstens sieben Tagen einberufen werden. Beschlüsse von mit kürzerer Frist einberufenen Vorstandssitzungen sind gültig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung nicht bis zum siebten auf die Einberufung folgenden Tag widerspricht.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in geleitet.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auch als geheime Abstimmung herbeigeführt werden. Dazu genügt der Wunsch eines Vorstandsmitgliedes.
- (5) Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom jeweiligen Protokollführenden und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich treten die Mitglieder zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen (Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 des BGB).
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss in diesem Fall innerhalb von 8 Wochen stattfinden.
- (3) Der/die Vorsitzende lädt unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin schriftlich ein. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen spätestens mit der Tagesordnung versandt werden. In diesem Fall muss die Einladung spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin verschickt werden. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig an die zuletzt bekannte Adresse aufgegeben worden ist.
- (4) Anträge auf Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte sind mindestens eine Woche vorher schriftlich bei dem/der Vorsitzenden einzureichen. Die Mitglieder sind spätestens zu Beginn der Hauptversammlung über eingegangene Anträge zu unterrichten. Die vorgeschlagene Tagesordnung wird um diese Anträge ergänzt. Über weitere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzende/n oder seinem/ihrer Stellvertreter/in geleitet. Der/die Protokollführer/in wird von dem/der Vorsitzenden der Versammlung bestimmt.
- (6) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim.
- (7) Abstimmungen werden geheim durchgeführt, wenn 1/4 der anwesenden Mitglieder dies beantragt. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können geladen werden. Über die Zulassung von Presse, Funk und Fernsehen entscheidet die Versammlung.

- (9) Die Mitgliederversammlung ist unter der Voraussetzung, dass fristgemäß eingeladen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Beschlüsse werden mit mehr als 50% der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung allerdings bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins sind 4/5 erforderlich.
- (11) Die Grundlage des Vereins nach § 2 sowie § 11 (10) kann nur mit Zustimmung des Ev.-Luth. Kirchenbezirksvorstandes Leipzig geändert werden.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet werden muss. Im Protokoll müssen enthalten sein
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des/der Protokollführers/Protokollführerin,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - den Wortlaut der Anträge,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
 - die Art der Abstimmung.
- (13) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Beschluss über die Schwerpunktsetzung der Förderarbeit (§ 2),
 2. Beschluss über den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr,
 3. Entgegennahme des geprüften Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,
 4. Entlastung des Vorstandes,
 5. Wahl und Abberufung der dem Vorstand angehörenden Vereinsmitglieder,
 6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 7. Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern/Kassenprüferinnen für zwei Jahre,
 8. Beratung eingegangener Anträge und gegebenenfalls Beschlussfassung.

§ 12

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Evangelisch-Lutherischen Kirchenbezirk Leipzig, der es unmittelbar und ausschließlich für die kirchlichen Zwecke der evangelischen Jugendarbeit des Jugendpfarramts zu verwenden hat.

Leipzig, den 22.6.2017